

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die städtischen Wochen- und Jahrmärkte

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die städtischen Wochen- und Jahrmärkte erhält folgende Fassung:  
„Wochenmarkt: Der Wochenmarkt wird in der Spital-anlage abgehalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 23. 11. 1985 in Kraft, Abweichend tritt § 9 (Ordnungswidrigkeiten) der Satzung vom 15. 2. 1983 bezüglich der Änderungssatzung erst am Tage nach Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 26. 11. 1985  
Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.  
gez. Schwirzer, Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 19. 1. 1983 (GVBl. S. 14) und § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekanntgemacht.

Weißenburg i. Bay., den 26. 11. 1985  
Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister